



Beitragsordnung der BLZK

(BeitrO)



Beitragsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 3. Dezember 1996 (BZB, Heft 2/1997, S. 77),
zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2016 (BZB, Heft 12/2016, S. 84)

(ab 1. Januar 2017 geltende Fassung)¹⁾

Abschnitt A. Beitragshöhe (Jahresbeiträge) €

I. Beitragsgruppen

Beitragsgruppe 1

Selbständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte, Vertragszahnärzte i. S. d. SGB V in Medizinischen Versorgungszentren 750,00

Beitragsgruppe 2

- | | |
|--|--------|
| a) Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte außerhalb des öffentlichen Dienstes | 750,00 |
| b) Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten | 380,00 |

Beitragsgruppe 3

Zahnärzte ohne eigene Praxis, insbesondere als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften:

- | | |
|--|--------|
| a) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind (z. B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei) | 750,00 |
| b) Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer | 750,00 |
| c) Sonstige Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst | 380,00 |
| d) Sonstige (Zahnärzte in berufsfremder Stellung, z. B. Industrie) | 380,00 |

Beitragsgruppe 4

Von der Beitragspflicht sind befreit:

- | | |
|---|--------------|
| a) Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind und während dieser Zeit keinen Lohn erhalten (z. B. Promotion, Krankheit, Elternzeit) | beitragsfrei |
| b) Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z. B. Berufsunfähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit) | beitragsfrei |

¹⁾ **Hinweis:**

Seit 01.01.2017 ist von der BLZK für jedes zahnärztlich tätige Mitglied eines bayerischen zahnärztlichen Bezirksverbands ein Jahresbeitrag von € 116,40 an die BZÄK zu entrichten.

Beitragsgruppe 5

Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landesärztekammer beitragspflichtig sind

50 v. H. der
Beitragshöhe nach
der zutreffenden
Beitragsgruppe

Unterstützungskasse

Bei Pflicht- oder freiwilliger Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse erhöht sich der Beitrag um jährlich € 32,00. Die Pflichtmitgliedschaft besteht ausschließlich in der Beitragsgruppe 1 sowie in der Beitragsgruppe 1 i. V. m. Beitragsgruppe 5. Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft sowie den freiwilligen Beitritt regelt § 4 der Satzung der Unterstützungskasse.

II. Anwendungsregeln zu den Beitragsgruppen nach Ziff. I

- (1) Soweit im Einzelfall ein Sachverhalt keine eindeutige Zuordnung zu einer Beitragsgruppe ergibt, ist diejenige Beitragsgruppe maßgeblich, deren Beschreibung unter Berücksichtigung der sachlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht dem Sachverhalt am ehesten entspricht.
- (2) Auch wenn ein Zahnarzt verschiedene berufliche Tätigkeiten ausübt, die entweder derselben Beitragsgruppe oder verschiedenen Beitragsgruppen unterfallen, ist der Beitrag nur einmal zu bemessen. Für die Beitragsbemessung ist dabei diejenige Beitragsgruppe mit der größten Beitragshöhe maßgeblich.
- (3) Ist ein Zahnarzt auch bei einer anderen Zahnärztekammer innerhalb Deutschlands beitragspflichtig, bleibt eine Beitragspflicht nach dieser Beitragsordnung hiervon unberührt; die Beitragspflicht ermäßigt sich jedoch um 50 v. H. In Fällen der vorübergehenden oder gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG besteht Beitragsfreiheit.

Abschnitt B. Stundung und Beitragserlass, Niederschlagung

- (1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen gestundet, ferner teilweise oder vollständig erlassen werden.

Der Beitrag kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Der Beitrag kann je nach Lage des einzelnen Falles zu einem Teil – bis hin zu einem Restbetrag von 10 vom Hundert des Jahresbeitrags – erlassen werden, wenn die Einziehung wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine besondere Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.

Der Beitrag kann vollständig erlassen werden, wenn selbst die Einziehung eines Restbetrags nach Satz 3 wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine unzumutbare Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.

Anträge auf Stundung, teilweisen oder vollständigen Erlass können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden; sie sind schriftlich zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.

Der Beitragspflichtanteil an die Unterstützungskasse ist von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

- (2) Über die Ermäßigung von Beiträgen entscheidet der Finanzausschuss der Bayerischen Landes Zahnärztekammer unter Zugrundelegung des Berufseinkommens und sonstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Antragstellers. Beitragserlasse gehen zu Lasten des Haushalts der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.

- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

Abschnitt C. Einzug der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig.
- (2) Tritt im Verlauf des Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des ersten Tages des zweiten Quartalsmonats maßgebend. Fällt der 1. des Monats auf einen gesetzlichen Feiertag, Sonntag, oder Samstag, so sind die Verhältnisse des darauf folgenden Werktages maßgebend.
- (3) Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Bayerische Landeszahnärztekammer. Die zahnärztlichen Bezirksverbände melden die zum Einzug notwendigen Mitgliedsdaten.

Abschnitt D. Inkrafttreten *(vom Abdruck wurde abgesehen)*